
Datum: 23.05.2001
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 2. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 (s) Sbd. 6-78/2001
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2001:0523.2S.SBD6.78.2001.00

Vorinstanz: Landgericht Arnsberg, 6 KLS 30 Js 189/98 (93/99)

Tenor:

Dem Antragsteller wird anstelle seiner gesetzlichen Gebühren in Höhe von 720,00 DM eine Pauschvergütung in Höhe von 1.500,00 DM (i.W.: eintausendfünfhundert Deutsche Mark) bewilligt.

- Gründe:** 1
- Dem Antragsteller war gemäß §99 Abs. 1 BRAGO für seine Tätigkeit als gerichtlich bestellter 2
Verteidiger des ehemaligen Angeklagten eine Pauschvergütung zu bewilligen, da die
Strafsache wegen der Beiakten "besonders umfangreich" war. Zur Begründung nimmt der
Senat insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dem Antragsteller bekannte
Stellungnahme des Leiters des Dezernats 10 der Verwaltungsabteilung des
Oberlandesgerichts Hamm vom 30. April 2001, die die ständige Senatsrechtsprechung
berücksichtigt, Bezug und tritt dieser bei. Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, dass er bei
seiner Entscheidung alle von dem Antragsteller für den ehemaligen Angeklagten erbrachten
Tätigkeiten berücksichtigt hat, also auch die, die der Antragsteller noch als Wahlverteidiger
erbracht hat. An seiner insoweit bisherigen anderen ständigen Rechtsprechung (vgl. dazu
u.a. Senat in AGS 1997, 138 = AnwBl. 1998, 219) hält der Senat nicht mehr fest (vgl.
Beschluss des Senats vom 17. Mai 2001 in 2 (s) Sbd. 6 - 72/2001).
- Bei der zu bewilligenden Pauschvergütung hat der Senat alle Umstände des Einzelfalles 3
berücksichtigt. Dabei waren insbesondere das umfangreiche Aktenmaterial sowie auch die
Fahrzeit von ... nach ... zu berücksichtigen. Nach alledem erschien dem Senat die bewilligte
Pauschvergütung in Höhe von 1.500,00 DM, die in der Mitte zwischen Mittelgebühr und
Höchstgebühr eines Wahlverteidigers liegt, zum Ausgleich der vom Antragsteller für den
ehemaligen Angeklagten erbrachten Tätigkeiten ausreichend und angemessen.

